

18.11.2019

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15.Schulrechtsänderungsgesetz)“ Drucksache 17/7770

Klare Perspektiven für Schulen, Schülerinnen und Schüler und Eltern schaffen!

Mit dem Entwurf zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz hat die Landesregierung dem Parlament eine Reihe von Änderungen am aktuell gültigen Schulgesetz vorgeschlagen. Teilweise sind es redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen, teilweise die Umsetzung der Vorgaben seitens der EU, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung ergeben. Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen ist nachvollziehbar und richtig. Das haben auch die Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf gezeigt.

Leider hat die Landesregierung nicht die im Rahmen der Anhörung geäußerten Anregungen für weitere Änderungen aufgegriffen. Genauso wenig wurden die Empfehlungen seitens der Wissenschaft hinsichtlich der PRIMUS-Schulen umgesetzt.

Schulversuch PRIMUS

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS wird erprobt, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Der Schulversuch wird wissenschaftlich begleitet. Der „Bericht über die erste Phase der wissenschaftlichen Begleitforschung 2014-2017“ wurde dem Ausschuss für Schule und Bildung am 4. Juli 2018 vorgestellt. Die Professorinnen und Professoren konnten erfreuliche Ergebnisse des Schulversuchs für die erste Phase feststellen. In ihren Empfehlungen am Ende des Berichts heißt es: „Es ist bereits jetzt zu überlegen, wie die Zukunft der Primus-Schulen nach Auslaufen der schulrechtlichen Regelungen ab 2024 bzw. 2023 (für die Primus-Schule Minden) sichergestellt werden kann. Für die Eltern der Schüler/innen, die die Primus-Schulen mit einem großen Vertrauensvorschuss ausstatten, ist eine verlässliche Zukunftsperspektive bzw. Bestandsgarantie notwendig. Die Zukunftsperspektive und Bestandsfrage wird gerade auch im Hinblick auf das Elterninteresse umso drängender, je näher das Ende des Versuchszeitraums rückt. Um einem Vertrauensverlust vorzubeugen, sollten gegenüber den Eltern der zukünftigen Kohorten

Datum des Originals: 18.11.2019/Ausgegeben: 18.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

belastbare Aussagen über den Fortbestand über den Versuchszeitraum möglich sein. Auch wenn danach der Schulversuch erst sukzessive ausläuft, kann die zunehmende Ungewissheit für die zukünftigen Jahrgänge Eltern abschrecken und zu einer Hypothek für die Schulentwicklung im Schulversuch werden. Gewissheit und Planungssicherheit sind überdies auch für Lehrkräfte wichtige Gründe, die die Entscheidung für eine Stelle an einer Primus-Schule mitbestimmen.“ Für die Eltern in Minden ist die Frage einer klaren Perspektive besonders drängend, da die PRIMUS-Schule Minden ein Jahr vor den anderen an den Start gegangen ist.

Es wäre zu erwarten gewesen, dass diese wissenschaftliche Empfehlung Berücksichtigung beim 15. Schulrechtsänderungsgesetz gefunden hätte, zumal mit der Neufassung des §25 SchulG eine Rechtsgrundlage für dauerhaft geführte Versuchsschulen des Landes geschaffen wird. Auch eine Neufassung des §132b zum Schulversuch Primus wäre denkbar.

Andererseits wurde entgegen des Referentenentwurfs eine Änderung am 6. Schulrechtsänderungsgesetz aufgenommen. Demnach können Verbundschulen dauerhaft bestehen bleiben. Dabei liegen hierfür keine wissenschaftlichen Befunde oder Empfehlungen vor.

Zukunft der Sekundarschulen

Für Sekundarschulen sieht der Gesetzentwurf auch die Möglichkeit der dauerhaften Zweizügigkeit vor. Es fehlen aber Aussagen hinsichtlich der Perspektiven zur Weiterentwicklung von Sekundarschulen wie der vereinfachten Umwandlung in Gesamtschulen sofern die Schülerzahlen ausreichend sind oder in Teilstandorte von Gesamtschulen. Das würde den Umgang mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im regionalen Zusammenhang vereinfachen.

Enttäuschend ist auch die Nichtberücksichtigung der Anregungen aus der Verbändeanhörung hinsichtlich einer Neufassung von §132c, die von mehreren Verbänden vorgebracht wurde. Bei einem ausgedünnten Schulangebot vor Ort sind nicht mehr alle Schulformen wohnortnah vertreten. Deshalb ist mit §132c die Möglichkeit geschaffen worden, dass – im Falle, dass keine öffentliche Hauptschule vor Ort gibt - Realschulen auch Schülerinnen und Schüler im Hauptschulbildungsgang unterrichten, wobei Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich sind. Diese in der Praxis bewährte Möglichkeit bietet für Schülerinnen und Schüler die Perspektive, die Gemeinde nicht verlassen zu müssen, wenn der Bildungsgang nach der Erprobungsstufe gewechselt werden soll. Dies sollte konsequenterweise nicht nur Schülerinnen und Schülern an wenigen Realschulen eingeräumt werden. Die Anregung wurde nicht aufgegriffen.

Die Landesverfassung NRW garantiert in Artikel 10 ein gegliedertes Schulsystem und integrierte Schulformen. Wenn Eltern sich für eine gegliederte Schulform entscheiden, sollten die Kinder auch dort ihren Bildungslauf zu Ende führen können.

Der Landtag beschließt:

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf für ein 15. Schulrechtsänderungsgesetz bleibt hinter den Erwartungen und Anforderungen an ein zukunftsfähiges Schulsystem in Nordrhein-Westfalen zurück. Klare Perspektiven für Schulen, Eltern, Schülerinnen und

Schülern werden vermisst. Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitforschung werden ignoriert.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Sigrid Beer
Norwich Rüße

und Fraktion